

# **SATZUNG**

## **über die geordnete Entsorgung von Abfällen in der Stadt Eschborn**

### **(Abfallsatzung - AbfS -)**

**in der Fassung des III. Nachtrags vom 24. Juni 2010 \***

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.05.2004 die Satzung über die geordnete Entsorgung von Abfällen in der Stadt Eschborn (Abfallsatzung - AbfS -) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Die §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I S. 342),

§§ 3 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der Fassung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),

§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 6, 9 und 11 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2002 (GVBl. I S. 659),

§§ 1 - 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434).

§§ 2 Nr. 1 und 2, 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 1938).

## **TEIL I**

### **§ 1**

#### **Aufgabe**

- 1) Die Stadt Eschborn - nachfolgend Stadt genannt - betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- 3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen ihrer Entsorgungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- 4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- 1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich ihre Besitzerin oder ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG)
- a) **Restmüll** ist der feste Bestandteil des Abfalls aus Haushaltungen, der nicht einer Wiederverwertung zugeführt werden kann und der entweder der Verbrennung oder der Deponierung zugeführt wird.
- b) **Sperrige Abfälle** sind bewegliche Einrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge (nach zumutbarer Zerlegung und Zerkleinerung) nicht in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter eingebracht werden können. Gleiches gilt für sonstige Abfälle, die eine gesonderte Entsorgung erfordern (z.B. Kühl-, Gefriergeräte, Waschmaschinen u.a.).
- c) **Gartenabfälle** sind kompostierfähige Abfälle aus privaten Haus- und Nutzgärten. Dazu gehören Rasenschnitt, Laub und sonstige Abfälle aus Gärten, gebündelte Äste und Zweige bis 2 Meter Länge. Die Ast- und Baumstammdicke darf einen Umfang von 0,12 Meter nicht überschreiten.
- d) **Wertstoffe** sind **wiederverwendbare** oder verwertbare Materialien.
- e) **Bioabfälle** sind im Abfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfallanteile. Hierzu zählen u. a. Heu, Stroh und Sägespäne, Blumen und Blumenerde, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Gemüse- und Obstreste, Kaffee- und Teesatz, Frucht-, Nuss- und Eierschalen, Lebensmittelreste (roh, gekocht oder verdorben), Fleisch-, Fisch- und Wurstreste, Speiseöle- und -fette in fester Form, biologisch abbaubares Katzenstreu sowie Kleintiermist.  
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere volle Staubsaugerbeutel, Korken, Windeln, Zigarettkippen, Textilien, Hundekot, flüssige Abfälle sowie alle Arten von Gummi, Leder, Metallen, Keramik, Steine und Glas. Zum Bioabfall zählen auch nicht tote Tiere.
- 2) **Erzeugerin oder Erzeuger** von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken. (§ 3 Abs. 5 KrW-/AbfG)
- 3) **Besitzerin oder Besitzer** von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. (§ 3 Abs. 6 KrW-/AbfG)

### § 3

#### **Ausschluss von der Einsammlung**

- 1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- 2) Ausgeschlossen von der Einsammlung sind:
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Bauschutt und Erdaushub, **soweit diese nicht** in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder anderen Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt **eingesammelt werden können**.
  - b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle)
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, z.B. Behälterglas, Leichtverpackungen u.ä., und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht zur Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG verpflichtet wurde.
- 3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von der Besitzerin oder von dem Besitzer oder der Erzeugerin oder dem Erzeuger dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG, des HAKA und der Verpackungsverordnung zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle der Rücknahmepflichtigen oder dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

### § 4

#### **Einsammlungssysteme**

- 1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- 2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers abgeholt.
- 3) Beim Bringsystem haben die Abfallbesitzer die Abfälle zu den aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

### § 5

#### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- 1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende verwertbare und sperrige Abfälle ein:

- a) Papier, Pappe und Kartonagen,
  - b) kompostierbare Gartenabfälle,
  - c) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle sowie Gartenabfälle in kompostierbaren Säcken,
  - d) sperrige Abfälle:  
z.B. Sofas, Betten, Bügelbretter, Schränke, Stühle, Tische
  - e) Elektrogroßgeräte:  
z.B. Kühl- und Gefrierschränke; Fernsehgeräte, Monitore, Videogeräte, Drucker
  - f) Bioabfälle
- 2) Die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern mit einem Rauminhalt von 120 Litern, 240 Litern und 1.100 Litern zugelassen. Der Grundstückseigentümer kann entsprechend der Anzahl der aufgestellten Restmüllgefäße kostenlos Altpapiergefäße ordern (Regelausstattung). Die Größe der Altpapiergefäße kann variabel gestaltet werden (120 Liter oder 240 Liter). Ausgenommen hiervon sind die 1.100 Liter Altpapiercontainer. Der Grundstückseigentümer kann nur die gleiche Anzahl Altpapiercontainer kostenlos ordern, wie Restmüllcontainer aufgestellt sind. Altpapiergefäße, die zusätzlich zu der Regelausstattung aufgestellt werden, müssen vom Grundstückseigentümer mit der entsprechenden Jahresgebühr getragen werden. Altpapiersäcke werden zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen, wenn zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Sie sind von den Abfallbesitzern zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- 3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt neunmal im Jahr eine besondere Abfuhr. Die sperrigen Gartenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen gebündelt vor dem Grundstück bereit zu stellen. Hierbei ist jedoch die maximale Menge von 2 Kubikmetern, die Länge von 2 Metern und eine Stammdicke von 0,12 Metern nicht zu überschreiten. Gartenabfälle in den besonders gekennzeichneten kompostierbaren Gartenabfallsäcken sind ebenfalls von den Abfallbesitzern oder von dem Abfallbesitzer zur Abfuhr bereit zu stellen. Anderweitige Behältnisse oder Säcke werden bei der Abfuhr nicht mitgenommen
- (4) Die in Abs. 1 Buchst. d) genannten Abfälle werden außerhalb aller Einsammelaktionen auf Abruf abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von den Grundstückseigentümern oder von den Abfallbesitzern bei der Stadt zu beantragen. Den Antragstellern wird der Abholtag mitgeteilt. Für die Bereitstellung der sperrigen Gegenstände gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Für jeden sperrigen Gegenstand ist ein Maximalgewicht von 50 kg und eine Maximallänge von 2 Metern einzuhalten. Die Gesamtmenge darf 2 Kubikmeter nicht überschreiten.
- (5) Die in Abs. 1 Buchst. e) genannten Abfälle werden außerhalb aller Einsammelaktionen auf Abruf abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von den Grundstückseigentümern oder von den Abfallbesitzern bei der Stadt

zu beantragen. Für die Bereitstellung der Elektrogroßgeräte gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Den Antragstellern wird der Abholtag mitgeteilt. Die sperrigen Elektrogroßgeräte werden nur in haushaltsüblichen Mengen abgeholt. Ein Elektrogroßgerät darf ein Maximalgewicht von 50 kg nicht überschreiten.

- (6) Die in Abs. 1 Buchst. f) genannten Bioabfälle sind in den dazu bestimmten Behältern mit einem Rauminhalt von 120 Liter und 240 Liter zugelassen. Der Grundstückseigentümer kann diese, je nach gewünschter Größe, in beliebiger Anzahl kostenlos ordern. Zur Erstausstattung erhält der Grundstückseigentümer einmalig pro geordnetem Behälter eine Anzahl von 100 Stück kompostierbarer 7-Liter Maisstärkebeutel sowie ein 7-Liter Kunststoffsammlgefäß. Die Bioabfälle sind von den Abfallbesitzern ggf. mit Hilfe der empfangenen Maisstärkebeutel in den zugeteilten Bioabfallbehältern zu sammeln und an den jeweiligen Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

## § 6

### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- 1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfallarten zur Verwertung ein:
  - a) Glas
  - b) Gartenabfall
  - c) Elektrokleingerät:  
z.B. Toaster, Fön, Kaffeemaschine, elektrische Zahnbürste
  - d) Kork
  - e) CD
- 2) Die Stadt stellt Flächen für die Aufstellung der in Abs. 1 Buchst. a) genannten Abfälle zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Die Einwurfzeiten für Glas sind an den Behältern deutlich lesbar anzugeben. Außerhalb der Einwurfzeiten dürfen die Behälter für Glas nicht benutzt werden.
- 3) Die in Abs. 1 Buchst. b) genannten Abfälle können von der Abfallbesitzerin oder von dem Abfallbesitzer zur Annahmestelle im Bauhof gebracht werden und sind in den dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.

Hierzu gehören:

- a) Laub, Rasenschnitt und sonstige Abfälle aus Gärten.
- b) Gebündelte Äste und Zweige bis maximal 2 Meter Länge, soweit sie der Menge nach das Volumen eines PKW-Kofferraumes nicht übersteigen. Die Ast- und Baumstammdicke darf einen Durchmesser von 0,12 Metern nicht überschreiten. Den Weisungen des Bauhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten des Bauhofes werden im Müllkalender bekannt gegeben.

- 4) Die Stadt stellt im Rathaus in Eschborn Müllbehälter für die in Abs. 1 Buchst. c) genannten Abfälle bereit. In diese Müllbehälter dürfen nur kleinelektro- nische Teile entsorgt werden.
- 5) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. d) genannten Abfälle Behälter im Rathaus Eschborn und in der Verwaltungsstelle Niederhochtadt bereit. Bei der Verwaltungsstelle Niederhochtadt gelten die regulären Öff- nungszeiten.
- 6) Die Stadt stellt im Rathaus in Eschborn einen Müllbehälter für die in Abs. 1 Buchst. e) genannten Abfälle bereit.

## § 7

### **Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

- 1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- 2) Der Restmüll ist von den Abfallbesitzern in den zugeteilten Restmüllbehäl- tern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- 3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Rauminhalten:

a)	<b>80-L</b>	<b>wöchentliche Abfuhr</b>
	<b>80-L</b>	<b>14-tägliche Abfuhr</b>
b)	<b>120-L</b>	<b>wöchentliche Abfuhr</b>
	<b>120-L</b>	<b>14-tägliche Abfuhr</b>
c)	<b>240-L</b>	<b>wöchentliche Abfuhr</b>
	<b>240-L</b>	<b>14-tägliche Abfuhr</b>
d)	<b>1.100-L</b>	<b>wöchentliche Abfuhr</b>
- 4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem „Restmüllbehälter“ entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

## § 8

### **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Strassen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Jede Besitzerin oder jeder Besitzer von Kleinabfällen (z.B. Speiseabfälle, Zigarettenreste) ist verpflichtet, diese in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen.

## § 9

### Abfallbehälter

- 1) Die Behälter für den Restmüll und andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Im letzteren Fall besteht die Verpflichtung, eine Anzeige bei der Polizei aufzugeben. Hierüber ist der Stadt eine Fotokopie zu übermitteln.
- 2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- 3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe:
  - a) **Die anthrazitfarbenen Behälter sind mit Restmüll zu befüllen.**
  - b) **Die blauen Behälter sind mit Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) zu befüllen.**
  - c) **Die braunen Behälter sind mit Bioabfällen zu befüllen.**
  - d) **Soweit im Stadtgebiet noch verschiedenfarbige Behälter Verwendung finden, die nicht den Vorgaben a), b) und c) entsprechen, sind die Behälter zweifelsfrei zu beschriften.**
- 4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten (werden im Müllkalender bekannt gegeben) an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte auf das Grundstück zurückzustellen.
- 5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- 6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem nicht angeschlossenen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen. Müllsäcke werden zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen, wenn bei anschlusspflichtigen Grundstücken zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Für kompostierbare Gartenabfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden. Bei Nutzung einer Bioabfalltonne können zusätzlich kompostierbare Maisstärkebeutel verwendet werden. Die Müllsäcke sind im Rathaus Eschborn sowie in der Verwaltungsstelle Niederhöchstadt zu beziehen. Weitere Ausgabestellen können eingerichtet werden und sind öffentlich bekannt zu geben.

- 7) Für jedes anzuschließende Grundstück, das privat genutzt (private Haushaltungen) wird, ist mindestens ein Müllbehälter mit der geringsten Nenngröße (§ 7 Abs. 3 a) aufzustellen. Für jedes anzuschließende Grundstück, das gewerblich genutzt wird (gewerbliche Siedlungsabfälle), ist mindestens ein 240-L-Müllgefäß mit wöchentlicher Leerung aufzustellen (§ 7 GewAbfV). Auf Grundstücken, die privat sowie gewerblich genutzt werden, sogenannte gemischt genutzte Grundstücke, sind zwei 120-L-Müllgefäße mit wöchentlicher Leerung aufzustellen.
- 8) Der Magistrat kann in begründeten Fällen (zum Beispiel wiederholte Überfüllung der/des Behälter/s) die Aufstellung weiterer oder größerer Behälter anordnen.
- 9) Änderungen im Behälterbedarf haben die Anschlusspflichtigen unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## **§ 10**

### **Bereitstellung sperriger Abfälle**

- 1) Sperrige Abfälle sind an dem mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die sperrigen Abfälle sind so zu lagern, dass Fuß- und Gehwege sowie der Fahrverkehr nicht beeinträchtigt werden. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

Abfälle nach § 5 Abs. 4 und 5, die bei der Einsammlung im Holsystem nicht abgefahren werden, sind unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- 2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt örtlich oder öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## **§ 11**

### **Einsammlungstermine, öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Einsammlungstermine, außer denen für Gartenabfall, werden regelmäßig in dem in der Hauptsatzung der Stadt bezeichneten Veröffentlichungsorgan öffentlich bekannt gemacht. Die Einsammlungstermine für Gartenabfall werden ausschließlich örtlich bekannt gegeben.
- 2) Die Stadt gibt in ihrem Veröffentlichungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Schadstoff-Kleinmengen) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.ä.) zulässigerweise durchgeführt werden, soweit sie darüber informiert wird.

## § 12

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter, Nießbraucherin oder Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn § 9 Abs. 7 erfüllt ist.
- 2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 3) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung haben auch die neuen Grundstückseigentümer.
- 4) Darüber hinaus haben die Anschlusspflichtigen der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- 5) Jede Abfallerzeugerin oder jeder Abfallerzeuger oder jede Abfallbesitzerin oder jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeugerin oder ihr Erzeuger oder Besitzerin oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeugerin oder ihr Erzeuger oder Besitzerin oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
  - e) Pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.
- 6) Jede Erzeugerin oder jeder Erzeuger und Besitzerin oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese der Stadt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG zu überlassen. Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter der Stadt oder eines von ihr beauftragten Dritten nach § 9 Abs. 7 dieser Satzung zu nutzen.

## **§ 13**

### **Allgemeine Pflichten**

- 1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu Betrieben zu gewähren, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- 2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben den Beauftragten der Stadt über alle Tatsachen, Umstände und Ereignisse, die die Abfallsammlung betreffen, Auskunft zu erteilen (oder Mitteilung zu machen). Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- 3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Sammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- 4) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
- 5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

## **§ 14**

### **Unterbrechungen der Abfalleinsammlung**

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung. Dies wird erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt.

## **TEIL II**

## **§ 15**

### **Gebühren**

- 1) Zur Deckung des Aufwandes (Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung) erhebt die Stadt Gebühren, die ihr zur Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entstehen. In diesen Gebühren sind die Gesamtkosten des Entsorgungspflichtigen gemäß §§ 4 und 9 HAKA enthalten.
- 2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr (Jahresgebühr) werden bei Zuteilung folgender Müllgefäße erhoben:

- |    |                   |                     |   |               |
|----|-------------------|---------------------|---|---------------|
| a) | 80-L-Müllgefäß    | wöchentliche Abfuhr | € | 183,70/Jahr   |
| b) | 80-L-Müllgefäß    | 14-tägliche Abfuhr  | € | 108,00/Jahr   |
| c) | 120-L-Müllgefäß   | wöchentliche Abfuhr | € | 262,50/Jahr   |
| d) | 120-L-Müllgefäß   | 14-tägliche Abfuhr  | € | 150,70/Jahr   |
| e) | 240-L-Müllgefäß   | wöchentliche Abfuhr | € | 493,50/Jahr   |
| f) | 240-L-Müllgefäß   | 14-tägliche Abfuhr  | € | 270,00/Jahr   |
| g) | 1.100-L-Müllgefäß | wöchentliche Abfuhr | € | 2.410,50/Jahr |
- 3) Restmüllsäcke mit einem Volumen von 70-Litern werden zum Stückpreis von € 1,25 ausgegeben.
- 4) Für die Zuteilung von Bioabfalltonnen sowie die Nutzung von Maisstärkebeuteln werden keine Gebühren erhoben.
- 5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für das Einsammeln und die Entsorgung sperriger Abfälle, des Elektronikschrottes, der Sonderabfälle und der Abfälle zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung abgegolten.
- 6) Für die Entsorgung eines auf Wunsch des Grundstückseigentümers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Altpapiergefäßes (§ 5 Abs. 2) werden folgende zusätzliche Jahresgebühren erhoben:
- |    |                   |                     |   |             |
|----|-------------------|---------------------|---|-------------|
| a) | 120-L-Müllgefäß   | monatliche Abfuhr   | € | 9,60/Jahr   |
| b) | 240-L-Müllgefäß   | monatliche Abfuhr   | € | 12,00/Jahr  |
| c) | 1.100-L-Müllgefäß | 2-monatliche Abfuhr | € | 150,00/Jahr |
- 7) Als Entsorgungsgebühr für einen 120-Liter-Altpapiersack wird ein Stückpreis von € 0,50 erhoben.
- 8) Als Entsorgungsgebühr für einen 120-Liter-Gartenabfallsack wird ein Stückpreis von € 0,50 erhoben.

## § 16

### **Gebührenpflichtige Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts, die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer und die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.
- 2) Bei Auslieferung, Umtausch oder Abholung der Restmüllbehälter bis zum 15. eines Monats, erfolgt die Festsetzung der Gebühren noch im gleichen Monat. Liegt der Termin der Änderung nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Festsetzung der Gebühren im nächsten Monat.

- 3) Die Gebührenfestsetzung von zusätzlich ausgelieferten, umgetauschten oder abgeholten Altpapierbehältern (120-L und 240-L) erfolgt nach der ersten bzw. letzten Entleerung. Bei Auslieferung, Umtausch oder Abholung von zusätzlichen Altpapiercontainern (1.100-L) bis zum 15. eines Monats, erfolgt die Festsetzung der Gebühren noch im gleichen Monat. Ansonsten erfolgt die Festsetzung der Gebühren ab dem nächsten Monat.
- 4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen. Die Gebühr für Abfallsäcke (Restmüll, Altpapier und Gartenabfall) ist direkt beim Kauf zu entrichten.

### **TEIL III**

#### **§ 17**

##### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 18**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt oder daneben stellt,
  2. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 außerhalb der Einwurfzeiten/Öffnungszeiten die Sammelbehälter benutzt,
  3. entgegen § 6 Abs. 3 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
  4. entgegen § 6 Abs. 4 andere als die zugelassenen Abfälle zur Verwertung in die Sammelbehälter eingibt oder daneben stellt,
  5. entgegen § 7 Abs. 2 Restmüll in den nicht dafür vorgesehenen Behältern sammelt,
  6. entgegen § 7 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
  7. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter eingibt,
  8. entgegen § 9 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht pfleglich behandelt,
  9. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,

10. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter an anderen als den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen bereitstellt und nach erfolgter Leerung die Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  11. entgegen § 9 Abs. 7 keinen Müllbehälter auf seinem Grundstück vorhält,
  12. entgegen § 9 Abs. 9 Änderungen im Behälterbedarf der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
  13. entgegen § 10 Abs. 1 Sperrmüll an anderen als den Abfuhrtagen bereitstellt,
  14. entgegen § 10 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  15. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  16. entgegen § 12 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
  17. entgegen § 12 Abs. 4 die erforderlichen sachbezogenen Auskünfte der Stadt nicht erteilt.
  18. entgegen § 12 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die sie besitzt oder er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  19. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder zu Betrieben verwehrt,
  20. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens € 20 bis zu € 10.000 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.07.2004 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Abfallsatzung in der Fassung des IV. Nachtrages vom 01.11.2001 außer Kraft.

Eschborn, den 19.05.2004

**DER MAGISTRAT  
DER STADT ESCHBORN**

gez.: Geiger  
Erster Stadtrat

Inkrafttreten I. Nachtrag 01.01.2009  
Inkrafttreten II. Nachtrag 01.01.2010  
\* Inkrafttreten III. Nachtrag 01.08.2010